

GR_GERICHTE SK1 2016 36 vom 1. Mai 2017

GR Gerichte, 2017-05-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK1_2016_36

FR: GR_GERICHTE SK1 2016 36 du 1 mai 2017

IT: GR_GERICHTE SK1 2016 36 del 1 maggio 2017

Regeste

Verletzung von Verkehrsregeln | Strassenverkehrsgesetz SVG

Erwägungen

E. 1

X._____ sei schuldig zu sprechen der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 3 SVG und Art. 39 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG.

E. 2

Die beschuldigte Person sei mit einer Busse von CHF 300.00 zu bestrafen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

E. 3

Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus: - den Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft von CHF 1'581.00 - der Gerichtsgebühr von CHF 3'200.00 total somit CHF 4'781.00 gehen zu Lasten des Verurteilten X._____.

Seite 4 — 21 In Rechtskraft erwachsene Bussen und Verfahrenskosten sind dem Bezirksgericht Surselva innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Entscheids mit beiliegendem Einzahlungsschein zu bezahlen.

E. 4

Das Gericht stellt den Parteien nachträglich ein begründetes Urteil zu, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen nach Zustellung des vorliegenden Dispositivs verlangt oder eine Partei ein Rechtsmittel ergreift (Art. 82 Abs. 2 lit. a und b StPO). Wird kein Rechtsmittel ergriffen, erwächst das Urteil ohne schriftliche Begründung in Rechtskraft.

E. 5

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 6

Das rechtliche Gehör nach Art. 29 Abs. 2 BV verlangt, dass die Behörde die wesentlichen Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen auch tatsächlich hört, prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.1; BGE 124 I 49 E. 3a; BGE 124 I 241 E. 2, je mit Hinweisen). Daraus folgt die Verpflichtung der Behörde, ihren Entscheid zu begründen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie sich mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene

über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt (vgl. BGE 136 I 229 E. 5.1; BGE 134 I 83 E. 4.1, mit Hinweisen). Im Rechtsmittelverfahren kann das Gericht gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts auf die Begründung der Vorinstanz verweisen. Das Bundesgericht führte im Zusammenhang mit Art. 82 Abs. 4 StPO in BGE 141 IV 244 aber aus, dass aus einem Entscheid klar hervorgehen müsse, von welchem festgestellten Sachverhalt das Gericht ausgegangen sei und welche rechtlichen Überlegungen es angestellt habe. Von der Möglichkeit, auf die Begründung der Vorinstanz zu verweisen, sei zurückhaltend Gebrauch zu machen. Ein Verweis komme bei strittigen Sachver-

Seite 10 — 21 halten und in Bezug auf die rechtliche Subsumtion nur dann in Frage, wenn die Rechtsmittelinstanz den vorinstanzlichen Erwägungen (vollumfänglich) beipflichte.

E. 7

Das Gericht würdigt die Beweise gemäss Art. 10 Abs. 2 StPO frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung. Beim Vorliegen verschiedener Beweismittel verbietet der Grundsatz der freien Beweiswürdigung eine Rangordnung (vgl. Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, N. 5 zu Art. 10 StPO). Vielmehr schliesst der strafprozessuale Grundsatz der Ermittlung der materiellen Wahrheit eine Bindung an die Anträge und Vorlagen der Parteien aus (vgl. ZR 90 1991 Nr. 30). Insbesondere sind Aussagen von Zeugen, Auskunftspersonen und beschuldigter Personen vollgültige Beweismittel mit derselben Beweiseignung. Auch wenn die beschuldigte Person am Verfahren direkt beteiligt ist, stellt ihre Aussage gleichwohl ein Beweismittel dar und sind ihre Aussagen richterlich auf ihre materielle Richtigkeit hin zu würdigen. Bei der Beweiswürdigung ist nicht die Form, sondern der Gesamteindruck, das heisst die Art und Weise der Bekundung sowie die Überzeugungskraft der Beweismittel im Einzelfall entscheidend (vgl. Robert Hausser/Erhard Schweri/Karl Hartmann, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., Basel 2005, § 54, N. 5), wobei nicht in erster Linie die Glaubwürdigkeit des Aussagenden, sondern vielmehr die Glaubhaftigkeit seiner konkreten Aussage im Vordergrund steht.

E. 8

Gemäss Art. 34 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01) hat der Führer, der seine Fahrrichtung ändern will, wie zum Abbiegen, Überholen, Einspuren und Wechseln des Fahrstreifens, auf den Gegenverkehr und auf die ihm nachfolgenden Fahrzeuge Rücksicht zu nehmen. Nach der Rechtsprechung gilt dieses Gebot für jede Richtungsänderung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_534/2008 vom 13. Januar 2009 E. 3.4). Das Rücksichtsgebot beinhaltet insbesondere, dass jede Richtungsänderung mit dem Richtungsanzeiger bekannt zu geben ist (vgl. Art. 39 Abs. 1 SVG). Als Richtungsänderung gilt generell jedes Manöver, mit welchem der Führer seine Fahrrichtung seitlich ändert, mithin unter anderem das Überholen (vgl. Philippe Weissenberger, Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl., Zürich 2015, N. 27 zu Art. 34 SVG und Stefan Maeder, in: Niggli/Probst/Waldmann [Hrsg.], Basler Kommentar, Strassenverkehrsgesetz, Basel 2014, N. 40 zu Art. 34 SVG). Ein Wechsel des Fahrstreifens ist nicht erst bei einer Gefährdung, sondern bereits bei einer Behinderung des übrigen

Verkehrs verboten. Nähert sich erkennbar ein Fahrzeug von hinten und hatte dieses vor Einleitung des Abbiegemanövers bereits zum Überholen angesetzt, muss der vordere Fahrzeughlenker sein Manöver abbrechen (vgl.

Seite 11 — 21 Philippe Weissenberger, a.a.O., N. 33 und 37 f. zu Art. 34 SVG). Die Zeichengebung entbindet den Fahrzeugführer nicht von der gebotenen Vorsicht nach Art. 39 Abs. 2 SVG. Die Pflicht, Gefährdungen zu verhindern, trifft primär den Führer des Fahrzeuges, der seine Richtung ändern will (vgl. Philippe Weissenberger, a.a.O., N. 13 zu Art. 39 SVG).

E. 9

Die Vorinstanz führte in ihrer Begründung aus, dass keine Hinweise vorlägen, welche Zweifel am von der Kantonspolizei Graubünden angegebenen Unfallort hervorrufen könnten. Im vorliegenden Fall sei unbestritten, dass die beschuldigte Person am 18. September 2015 mit seinem PW, ZG _____, über die _____strasse Richtung O.8 _____ gefahren sei und bei der Örtlichkeit O.6 _____, Gemeindegebiet O.7 _____, zum Überholen eines langsamer vorausfahrenden Personenwagens angesetzt habe. Beim Ausscheren auf die Gegenfahrbahn sei es zu einer seitlichen Streifkollision mit dem Fahrzeug von A. _____ gekommen. Für das Gericht sei es erwiesen, dass X. _____ keinen genügenden Seitenblick durchgeführt und auch nicht in genügender Weise in den linken Aussenspiegel geschaut habe, da er ansonsten das Fahrzeug von A. _____, welcher zu diesem Zeitpunkt sein Überholmanöver bereits begonnen und sich auf der linken Fahrbahn befunden habe, hätte bemerken müssen. Die beschuldigte Person habe sein Überholmanöver angesetzt, ohne auf den ihm nachfolgenden Verkehr genügend Rücksicht zuzunehmen. X. _____ habe es unterlassen, sich durch einen genügenden Blick in die Rückspiegel sowie durch einen seitlichen Blick zu vergewissern, dass die linke Fahrbahnhälfte frei sei und noch kein anderes Fahrzeug bereits zu einem Überholen angesetzt habe. Indem er seinen geforderten Rücksichtspflichten nicht in genügender Weise nachgekommen sei, habe er Art. 34 Abs. 3 sowie Art. 39 Abs. 2 SVG verletzt. Eine Berufung auf den Vertrauensgrundsatz gemäss Art. 26 Abs. 1 SVG falle von vornherein ausser Betracht, weil sich X. _____ selber nicht verkehrsregelkonform verhalten habe.

E. 10

Der Berufungskläger führte in seiner Berufungsbegründung vom 12. September 2016 aus, er sei fest davon überzeugt, dass er im Vortrittsrecht gewesen sei und der ihn überholende A. _____ sich verkehrsregelwidrig verhalten habe, indem er ihm, X. _____, von hinten ins Fahrzeug gefahren sei. Die Vorinstanz habe ihn zu Unrecht wegen eines Verkehrsdeliktes bestraft. Zum einen habe sich der Unfall nicht dort ereignet, wo es der Polizist C. _____ in seinem Polizeirapport und auf der Unfallskizze und in den Fotografien festgehalten habe, sondern viel weiter Richtung Helibasis O.5 _____. A. _____ habe in seiner polizeilichen Einvernahme vom 18. September 2015 selber festgehalten, dass der Unfall sich auf der Höhe Helibasis O.5 _____ ereignet habe. Er habe als erster mit dem Überholmanöver

Seite 12 — 21 begonnen und sei deshalb vortrittsberechtigt gewesen. Art. 34 Abs. 3 SVG sei demnach hier nicht anwendbar. Die Beantwortung der Frage, ob er vorliegend die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten und insbesondere Art. 34 Abs. 3 SVG verletzt habe, hänge davon ab, ob er seine Absicht angezeigt habe, zu überholen. Sofern dies der Fall gewesen sei, habe A. _____ nach Art. 35 Abs. 5 SVG nämlich nicht links überholen dürfen und er habe nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht damit rechnen müssen, dass

A._____ das für ihn geltende Verbot des Links- überholens missachten würde.

E. 11

a) Der Berufungskläger bestreitet den von der Anklagebehörde und von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt. Wie bereits oben erwähnt, kann mit der vor- liegenden Berufung gemäss Art. 398 Abs. 4 StPO bloss geltend gemacht werden, die Feststellung des Sachverhaltes sei offensichtlich unrichtig, mithin willkürlich. Willkür liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist oder mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht. Dass eine andere Lö- sung oder Würdigung ebenfalls vertretbar oder gar zutreffender erscheint, genügt für die Annahme von Willkür nicht. Erforderlich ist, dass der Entscheid nicht nur in der Begründung, sondern auch im Ergebnis willkürlich ist. Es genügt nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern. Dass die von der Vorinstanz gezogenen Schlüsse nicht mit der Darstellung der beschwerdeführen- den Partei übereinstimmen, belegt keine Willkür (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_661/2016 vom 23. Februar 2017 E. 1.2.2). Ob die Rügen ausreichend begrün- det sind, ergibt sich erst aus der materiellen Prüfung der Berufung (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_362/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 5.2). b) Der Berufungskläger legt in seiner Berufungsbegründung nicht dar, inwie- fern der Anklagesachverhalt bzw. der von der Vorinstanz festgestellte Sachverhalt offensichtlich unrichtig und damit willkürlich im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sein soll. Er bringt erneut vor, der Unfall habe sich nicht dort er- eignet, wo es der rapportierende Polizist C._____ in seinem Polizeirapport, auf der Unfallskizze und in den Fotografien festgehalten habe (vgl. dazu Akten der Staatsanwaltschaft, act. 1-3). In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass A._____ anlässlich der polizeilichen Einvernahme vom 18. September 2015 (act. 5) – entgegen der Ansicht des Berufungsklägers – nicht behauptet hat, der Unfall sei auf der Höhe der Helibasis O.5_____ passiert. Der Hinweis auf die Helibasis O.5_____ bildet lediglich Teil des allgemein gehaltenen Vorhalts des einverneh- menden Polizisten, auf welchen B._____ in der Folge nicht konkret eingeht. Ge- stützt auf das Fotoblatt der Kantonspolizei Graubünden vom 24. September 2015

Seite 13 — 21 (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 2) gibt es nicht die geringsten Zweifel, wo genau sich der Unfall ereignet hat. Die Spuren im angrenzenden Wiesland und der umgefahrene Leitpfosten sind darauf deutlich zu erkennen. Dem Berufungskläger gelingt es mit seinen Ausführungen in Ziffer 8 seiner Berufung nicht, eine willkürli- che Sachverhaltsfeststellung bezüglich des Unfallorts darzulegen. Der als Zeuge einvernommene Polizist C._____ (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 31, Fra- ge 2) bestätigte zudem klar, dass sich die Unfallstelle dort befände, wo der Leit- pfosten umgefahren worden sei und wo die Spuren im Wiesland sichtbar seien. Es sei alles fotografisch festgehalten worden. Mit diesen glaubhaften Zeugenaussa- gen von C._____ setzt sich der Berufungskläger nicht einmal ansatzweise ausein- ander. Damit hat es bei der – in keiner Art und Weise willkürlichen – Sachverhalts- feststellung der Vorinstanz sein Bewenden. c) Der Berufungskläger machte im Verlaufe der Untersuchung geltend, dass von ihm sämtliche Vorsichtsmassnahmen regelkonform getroffen worden seien. Bevor er den Blinker betätigt habe, habe er noch in den Rückspiegel geschaut. Dabei habe er bemerkt, dass der BMW Z4 von A._____ ein Stück weit zurückge- blieben sei. Nach einem vier- bis fünfmaligen Blinken habe er sein Fahrzeug so- dann beschleunigt, um auf die linke Fahrbahnhälfte hinüber zu wechseln. Unmit- telbar vor dem Wechsel auf die linke

Fahrbahnspur habe er sodann nochmals in den linken Aussenspiegel geschaut und einen Seitenblick durchgeführt. In diesem Moment habe sich der BMW Z4 immer noch hinter ihm auf der rechten Fahrbahn- hälfte befunden. Er habe dann zum Überholen angesetzt, worauf er den BMW Z4 touchiert habe, wobei man von einem eigentlichen Zusammenstoss jedoch nicht sprechen könne (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 4 und 21). Anlässlich sei- ner Einvernahme im vorinstanzlichen Verfahren führte X._____ aus, der BMW Z4 habe vor dem Überholmanöver ihm gegenüber keinen genügenden Abstand ein- gehalten, bzw. er habe den BMW Z4 gar nicht gesehen (vgl. Akten der Vorinstanz, act. II./5.). In der Berufung macht der Berufungskläger weiter geltend, dass er als erster mit dem Überholmanöver begonnen habe, womit er vortrittsberechtigt ge- wesen sei (vgl. Ziffer 11 in act. A.2). Inwiefern die von der Vorinstanz (S. 9 f.) ge- troffene Feststellung, dass es in diesem Fall gar nicht zu einer seitlichen Touchie- rung gekommen wäre, unrichtig, bzw. willkürlich sein soll, wird nicht dargelegt. Auch die Aussagen von B._____ hinsichtlich der Frage, ob und wann X._____ den Blinker gestellt hatte, sind im wesentlichen in sich und im Verhältnis zu dem von der Vorinstanz festgestellten Unfallhergang stimmig: sowohl anlässlich der polizei- lichen Einvernahme vom 18. September 2015 (act. 5) wie auch der staatsanwaltli- chen Einvernahme vom 4. Februar 2016 (act. 25) sagte B._____ aus, X._____

Seite 14 — 21 habe den Blinker gestellt, als er, B._____, sich auf der Höhe des Hecks des vor ihm fahrenden Wagens befunden habe, und sei dann gleichzeitig ausgeschert. d) Die Ausführungen des Berufungsklägers sind deshalb nicht geeignet, den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt als willkürlich erscheinen zu lassen. Nachdem auch keine weiteren rechtlich relevanten Gründe bestehen, die ein Ab- weichen vom vorinstanzlich festgehaltenen Tatbestand begründen könnten, sieht das Kantonsgericht keine Veranlassung für eine abweichende Einschätzung des massgeblichen Sachverhalts.

E. 12

Damit hat der Berufungskläger sein Überholmanöver angesetzt, ohne auf den ihm nachfolgenden Verkehr genügend Rücksicht zu nehmen. Er hat es unter- lassen, sich durch einen genügenden Blick in die Rückspiegel sowie durch einen seitlichen Blick zu vergewissern, ob die linke Fahrbahnhälfte frei war und noch kein anderes Fahrzeug bereits zu einem Überholen angesetzt hatte. Hätte der Be- rufungskläger in genügender Weise in den linken Spiegel geschaut und den nach- folgenden Verkehr beobachtet, hätte er das Fahrzeug von A._____ sehen müs- sen, zumal sich die beiden Fahrzeuge unbestrittenermassen seitlich touchiert ha- ben und sich das Fahrzeug von A._____ somit – bei Einleitung des Überholmanö- vers durch den Berufungskläger – bereits auf der linken Fahrbahnhälfte befand. Der Berufungskläger wollte das vor ihm fahrende Fahrzeug überholen und musste deshalb sicher sein, dass durch sein Überholmanöver kein nachfolgendes Fahr- zeug behindert würde. Er musste sich mit einem Blick in die Rückspiegel und auch mit einem Blick zur Seite hin vergewissern, ob sein Überholmanöver überhaupt möglich sei. Selbst wenn er den linken Richtungsanzeiger gestellt hätte, würde ihn dies nicht von der gebotenen Vorsicht gemäss Art. 39 Abs. 2 SVG entbinden. In- folge seiner ungenügenden Aufmerksamkeit übersah X._____ beim Ausscheren auf die Gegenfahrbahn, dass A._____ bereits ein Überholmanöver eingeleitet hat- te und sich bereits auf der linken Fahrbahnhälfte befand. Es wäre nun aber einzig am Berufungskläger gelegen, den Fahrstreifenwechsel auf eine Weise bzw. zu einer Zeit vorzunehmen, die keine anderen Verkehrsteilnehmer gefährdet hätte. Nur weil der Berufungskläger seiner

Vorsichtspflicht nicht genügend nachgekommen ist, kam es überhaupt zur Streifkollision mit dem Fahrzeug von A. _____. Weil der Berufungskläger die von ihm geforderten Rücksichtspflichten nicht in genügender Weise wahrgenommen hat, hat er Art. 34 Abs. 3 sowie Art. 39 Abs. 2 SVG verletzt.

E. 13

a) Der Berufungskläger beruft sich auch im Berufungsverfahren auf den Vertrauensgrundsatz von Art. 26 Abs. 1 SVG. Gemäss dieser Bestimmung muss sich

Seite 15 — 21 jedermann im Verkehr so verhalten, dass er andere in der ordnungsgemässen Benützung der Strasse weder behindert noch gefährdet. Rechtsprechung und Lehre haben aus Art. 26 Abs. 1 SVG den so genannten Vertrauensgrundsatz abgeleitet. Danach darf jeder Strassenbenützer, der sich selbst korrekt verhält, mangels konkreter Anzeichen für das Gegenteil darauf vertrauen, dass auch die übrigen Verkehrsteilnehmer die Verkehrsregeln einhalten und ihn weder behindern noch gefährden (vgl. BGE 129 IV 282 E. 2.2; BGE 129 IV 39 E. 1). Auf den Vertrauensgrundsatz kann sich nur berufen, wer sich selbst verkehrskonform verhalten hat. Wer gegen die Verkehrsregeln verstösst und dadurch eine unklare oder gefährliche Verkehrslage schafft, kann nicht erwarten, dass andere diese Gefahr durch erhöhte Vorsicht ausgleichen (vgl. BGE 125 IV 83 E. 2b). Die Berufung auf den Vertrauensgrundsatz ist nur dann bei einem verkehrswidrigen Verhalten möglich, wenn dieses in keinem Zusammenhang zur strittigen Verkehrssituation steht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_365/2009 vom 12. November 2009 E. 2.5: Benützen eines Mobiltelefons ohne Freisprecheinrichtung, das nicht im Zusammenhang mit der behaupteten Verletzung des Vortrittsrechts eines Radfahrers stand). Die Berufung auf den Vertrauensgrundsatz darf dem Verkehrsteilnehmer insbesondere dann nicht mit der Begründung versagt werden, er habe sich selbst nicht verkehrskonform verhalten, wenn die Beantwortung der Frage, ob er eine Verkehrsregel verletzt hat, gerade davon abhängt, ob und inwieweit er sich auf das verkehrsgerechte Verhalten eines anderen Verkehrsteilnehmers verlassen durfte (vgl. BGE 125 IV 83 E. 2b; Urteil des Bundesgerichts 6S.125/2007 vom 19. Juni 2007 E. 4.2.2 und 5.2; zum Ganzen auch Philippe Weissenberger, a.a.O., N. 11 und 12 zu Art. 26 SVG). b) Vorliegend ist erstellt, dass sich der Berufungskläger selber verkehrswidrig verhalten hat, womit eine Berufung auf den Vertrauensgrundsatz gemäss Art. 26 Abs. 1 SVG grundsätzlich entfällt. Die Berufung auf BGE 125 IV 83 E. 2c ist vorliegend unbehilflich, da diesem Urteil ein anderer Sachverhalt zu Grunde lag. Der Einwand des Beschuldigten, A. _____ habe mit seinem Überholmanöver rechnen müssen, da das vor ihm, X. _____, fahrende Fahrzeug mit nur gerade ca. 60 km/h unterwegs gewesen sei, ist nicht zutreffend. Allein aufgrund der Geschwindigkeit von 60 km/h, bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h, muss nicht mit einem das eigene Überholmanöver durch plötzliches Ausschwenken gefährdenden Überholmanöver des vorausfahrenden Fahrzeugs gerechnet werden. Eine Berufung auf das verkehrsrechtliche Vertrauensprinzip ist damit ausgeschlossen.

Seite 16 — 21

E. 14

a) "Mit Busse wird bestraft, wer Verkehrsregeln dieses Gesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt" (Art. 90 Abs. 1 SVG). Eine einfache Verletzung von Verkehrsregeln lässt sich dahingehend definieren, dass sie objektiv und

subjektiv höchstens mittelschwer und nicht schwer im Sinne der Qualifikation gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG wiegt. Für die Erfüllung des Tatbestandes von Art. 90 Abs. 1 SVG genügt einfache bzw. leichte Fahrlässigkeit (vgl. Art. 100 Ziff. 1 Abs. 1 SVG). Wie ein Verstoss gegen die Verkehrsregeln zu qualifizieren ist, bestimmt sich nicht in erster Linie nach der Natur der verletzten Verkehrsregel, etwa danach, ob es sich um eine grundlegende Vorschrift über das Verhalten im Strassenverkehr handelt, sondern vor allem nach den Umständen des konkreten Falls (vgl. Philippe Weissenberger, a.a.O., N. 59 zu Art. 90 SVG). b) Da vorliegend nur der Berufungskläger ein Rechtsmittel eingelegt hat, fällt eine Verurteilung wegen grober Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG gestützt auf Art. 391 Abs. 2 StPO von vornherein ausser Betracht. Der Berufungskläger hat sein Überholmanöver ohne genügenden Blick in den Rückspiegel resp. ohne genügenden Seitenblick eingeleitet. Dadurch hat er auf den ihm nachfolgenden A._____ zu wenig Rücksicht genommen, seine Sorgfaltspflichten pflichtwidrig nicht wahrgenommen und damit Art. 34 Abs. 3 SVG sowie Art. 39 Abs. 2 SVG fahrlässig missachtet, weshalb er wegen Verletzung von Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 3 SVG und Art. 39 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG zu verurteilen ist. Die vom Berufungskläger gegen eine Verurteilung vorgebrachten Einwände erweisen sich demnach als unbegründet.

E. 15

Mit Blick darauf, dass seitens der Verteidigung ein vollumfänglicher Freispruch beantragt wurde, ist auch nicht zu beanstanden, dass sie von Ausführungen zur Strafzumessung abgesehen hat. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist nämlich grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, wenn sich die Verteidigung, die ihren Hauptantrag auf Freispruch nicht mit Ausführungen über das Strafmass schwächen will (sog. Verteidigerdilemma), auf Ausführungen zum Schuldpunkt beschränkt und darauf verzichtet, in einem Eventualstandpunkt zur Strafzumessung Stellung zu nehmen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Verzicht auf Ausführungen zum Strafpunkt für alle Verfahrensbeteiligten erkennbar auf einer durchdachten und klar umrissenen Verteidigungsstrategie beruht (vgl. hierzu Urteile des Bundesgerichts 6B_482/2012 vom 3. April 2013 E. 2.5.2; 6B_172/2011 vom 23. Dezember 2011 E. 1.3.2; 6B_100/2010 vom 22. April 2010 E. 3.1). a) Die Vorinstanz bestrafte den Berufungskläger wie bereits die Staatsanwaltschaft mit einer Busse von Fr. 300.00. Für den Fall einer schuldhaften Nichtbezah-

Seite 17 — 21 lung wurde an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen (vgl. Ziff. 2 des Urteildispositivs) angeordnet. b) Wie bereits erwähnt, wird mit Busse bestraft, wer Verkehrsregeln des Strassenverkehrsgesetzes oder der Vollziehungsvorschriften des Bundesrates verletzt (Art. 90 Abs. 1 SVG). Sofern keine Ordnungsbusse auszusprechen ist, bestimmt sich die Busse nach Art. 106 Abs. 1 StGB: Es gilt ein Höchstbetrag von 10'000 Franken. Für die Strafzumessung gelten die Grundsätze, die sich aus den einschlägigen Bestimmungen im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches ergeben (vgl. Philippe Weissenberger, a.a.O., N. 33 zu Art. 90 SVG). Das Gericht bemisst die Busse und Ersatzfreiheitsstrafe je nach den Verhältnissen des Täters so, dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (vgl. Art. 106 Abs. 3 StGB). c) Gemäss Art. 47 Abs. 1 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu und berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des

Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (vgl. Art. 47 Abs. 2 StGB). Je leichter es für ihn gewesen wäre, die von ihm übertretene Norm zu respektieren, desto schwerer wiegt die Entscheidung gegen sie und damit seine Schuld (vgl. BGE 127 IV 101 E. 2a; Stefan Trechsel, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich 2013, N. 21 zu Art. 47 StGB; Hans Wiprächtiger/Stefan Keller, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1-110 StGB, 3. Aufl., Basel 2013, N. 117 zu Art. 47 StGB [zit. Basler Kommentar zum StGB]). Das Verschulden soll die Strafe begründen und nach oben begrenzen, wobei das Verschulden im Sinne dieser Bestimmung das Mass der Vorwerfbarkeit des Rechtsbruchs ist (vgl. Hans Wiprächtiger/Stefan Keller, in: Basler Kommentar zum StGB, a.a.O., N. 14 zu Art. 47 StGB). Bei der Bemessung der Busse ist nebst dem Verschulden der finanziellen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Für die Verhältnisse des Täters relevant sind namentlich sein Einkommen und sein Vermögen, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb, sein Alter und seine Gesundheit (vgl. BGE 129 IV 21 und Markus Hug, in: Donatsch [Hrsg.], StGB Kommentar, 18. Aufl., Zürich 2010, N. 4 zu Art. 106 StGB).

Seite 18 — 21 d) Für die Bemessung der Höhe der Strafe hat das Gericht das Vorliegen von Strafmilderungs-, Strafschärfungs-, Strafminderungs- und Straferhöhungsgründen zu prüfen. Strafmilderungsgründe im Sinne von Art. 48 StGB und der Strafschärfungsgrund der Konkurrenz gemäss Art. 49 StGB können zu einer Erweiterung des Strafrahmens nach unten oder oben führen. Strafminderungs- und Straferhöhungsgründe sind hingegen Kriterien, die innerhalb des ordentlichen Strafrahmens im Rahmen der Strafzumessung nach Art. 47 StGB zu berücksichtigen sind (vgl. Christian Schwarzenegger/Markus Hug/Daniel Jositsch, Strafrecht II, 8. Aufl., Zürich 2007, S. 58). Das Gericht muss die wesentlichen in der Strafzumessung berücksichtigten Kriterien darlegen, damit sein Entscheid nachvollziehbar ist, beziehungsweise auf die Vollständigkeit und die korrekte Würdigung hin überprüft werden kann. Es kann über Elemente stillschweigend hinweggehen, die ihm nicht entscheidend scheinen, beziehungsweise von geringer Bedeutung sind (vgl. BGE 134 IV 17 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_764/2009 vom 17. Dezember 2009 E. 1.2.1). e) Bezüglich des Verschuldens kann im Rahmen des Tatbestandes von Art. 90 Abs. 1 SVG, wonach mit Busse bis zu 10'000 Franken bestraft wird, von einem leichten Verschulden des Berufungsklägers ausgegangen werden. Es wäre ihm zwar ohne weiteres möglich gewesen, auf den ihm nachfolgenden A._____ während seines Überholmanövers Rücksicht zu nehmen, indem er seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen wäre und einen Seitenblick durchgeführt und in genügender Weise in den linken Aussenspiegel geschaut hätte. Sein Verhalten ist jedoch auf eine zeitweilige ungenügende Aufmerksamkeit und nicht auf ein grobfahrlässiges Vorgehen zurückzuführen. Verschuldensmindernde Gründe sind keine ersichtlich. Der Berufungskläger machte keine Angaben zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 9). Fehlen dem Richter Angaben, hat er die finanziellen Verhältnisse anhand der bestehenden Informationen zu schätzen (vgl. dazu auch Stefan Heimgartner, in: Basler Kommentar zum StGB, a.a.O., N. 33 zu Art. 106 StGB). Der Berufungskläger ist siebenzig Jahre alt, geschieden und Rentenbezüger (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 9). Unterhaltsverpflichtungen hat er gemäss seinen Angaben keine. Er sei in Ungarn geboren und im Jahre 1957 in die

Schweiz gekommen. Er sei im Kanton O.2_____ aufgewachsen. Weitere Angaben zu seiner Person wolle er nicht machen. Er könne nur soviel sagen, dass er in L.1_____ studiert, in O.3_____ sein Studium abgeschlossen und in der Schweiz als Naturarzt gearbeitet habe. Jetzt lebe er als Rentner (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 21, S. 6). Damit ist von einem tiefen (Renten-) Einkommen des Berufungsklägers auszu-

Seite 19 — 21 gehen. Gestützt darauf und aufgrund des leichten Verschuldens rechtfertigt es sich, die Einsatzstrafe für die Verletzung von Art. 34 Abs. 3 SVG und Art. 39 Abs. 2 SVG im unteren Bussenrahmen auf Fr. 300.00 festzusetzen. Straferhöhungs- und Strafschärfungsgründe sind keine ersichtlich. Strafminderungs- und Strafmilderungsgründe sind ebenfalls keine ersichtlich. Die Vorstrafenlosigkeit des Berufungsklägers (vgl. Akten der Staatsanwaltschaft, act. 34) wirkt sich bei der Strafzumessung grundsätzlich neutral aus und ist deshalb nicht strafmindernd zu berücksichtigen (vgl. BGE 136 IV 1). Es liegen weder ein Geständnis, noch Einsicht und Reue vor, die sich strafmindernd auswirken würden. Es rechtfertigt sich daher, die Strafe auf Fr. 300.00 Busse festzulegen. f) Der Richter spricht gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB im Urteil für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Für die Umrechnung der Busse in eine Freiheitsstrafe besteht im Gesetz kein fixer Umrechnungsschlüssel. Die Ersatzfreiheitsstrafe fungiert als Strafe im doppelten Sinne. Nicht nur die begangene Übertretung, sondern auch die schuldhaft versäumte Leistung der primären Strafe wird geahndet. Wie der Richter die Ersatzfreiheitsstrafe berechnen soll, darüber schweigt sich das Gesetz aus. Der Richter hat sich nach Berechnung der Busse darüber Klarheit zu schaffen, inwieweit die finanziellen Verhältnisse des Täters die Bussenhöhe beeinflusst haben. In der Folge hat er dem Täter eine Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend seinen Tat- und den übrigen Täterkomponenten auszusprechen. Für die Höhe massgebend muss demgemäss sein, welche Freiheitsstrafe nach dem Verschulden im Sinne von Art. 47 StGB adäquat erschiene. Dabei besteht ein grosses Ermessen. Die Anforderungen an die Berechnung und Begründung sind nicht hoch (vgl. Stefan Heimgartner, in: Basler Kommentar zum StGB, a.a.O., N. 8 ff. zu Art. 106 StGB). In Berücksichtigung des leichten Verschuldens und den gemäss Akten bescheidenen finanziellen Verhältnissen des Berufungsklägers rechtfertigt sich vorliegend eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen.

E. 16

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Berufung abzuweisen ist. X._____ ist schuldig der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 34 Abs. 3 SVG und Art. 39 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG. Dafür ist er mit einer Busse in der Höhe von Fr. 300.00 zu bestrafen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen.

Seite 20 — 21

E. 17

Die Verfahrenskosten setzen sich aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall zusammen (vgl. Art. 422 Abs. 1 StPO). Der Berufungskläger ist mit seiner Berufung nicht durchgedrungen. Es rechtfertigt sich daher, ihm die Kosten des Untersuchungs- und vorinstanzlichen Verfahrens in der Höhe von total Fr. 4'781.00 vollumfänglich aufzuerlegen.

E. 18

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Beim vorliegenden Ausgang des Berufungsverfahren ist daher die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren vollumfänglich X. _____ aufzuerlegen. Für Entscheide im Berufungsverfahren wird eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.00 bis Fr. 20'000.00 erhoben (vgl. Art. 7 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Die Gerichtsgebühr für das vorliegende Berufungsverfahren ist auf Fr. 2'500.00 festzulegen und geht vollumfänglich zulasten von X. _____.

Seite 21 — 21 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.